

Nr. 498/1999

GESETZ ÜBER KONSULARISCHE LEISTUNGEN

Ausgefertigt in Helsinki am 22. April 1999

Durch Reichstagsbeschluss wird bestimmt:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsgebiet

In diesem Gesetz sind mit konsularischen Leistungen solche in Artikel 5 des Wiener Abkommens über konsularische Beziehungen (SopS 50/1980) erwähnte konsularische Aufgaben beschrieben, die von zu Finnlands Auslandsvertretungen gehörenden diplomatischen Vertretungen und Konsularvertretungen (Vertretung) zur Hilfe von privaten Personen oder Gemeinschaften oder zur Bewachung ihrer Interessen und Rechte wahrgenommen werden können und deren Ausführung aufgrund dieses Gesetzes Aufgabe der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist, soweit nicht etwas Anderes über Gewährung der Leistung verordnet oder bestimmt ist.

§ 2

Empfänger der konsularischen Leistung

Soweit nichts Anderes über Gewährung der konsularischen Leistung bestimmt ist, werden die in den Kapiteln 3-10 dieses Gesetzes beschriebenen konsularischen Leistungen einer finnischen Gemeinschaft sowie Person gewährt, die finnischer Staatsangehörigkeit ist oder einem solchen in Finnland dauerhaft wohnhaften Ausländer, der das Recht hat oder dem die Erlaubnis zum Aufenthalt oder zur Arbeit in Finnland auf Dauer oder zu einem vergleichbaren Zweck gewährt wurde.

Über die den Bürgern der nordischen Länder zu gewährenden Leistungen wird bestimmt in Artikel 34 des Abkommens über

Zusammenarbeit zwischen Island, Norwegen, Schweden, Finnland und Dänemark (SopS 28/1962). Über die Rechte der Bürger der Europäischen Union, Leistungen von diplomatischen oder konsularischen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates gewährt zu bekommen, wird in Artikel 8 c des Gründungsvertrags der Europäischen Gemeinschaft bestimmt.

Die in den Kapiteln und 10 beschriebenen konsularischen Leistungen können aus besonderen Gründen auch einem anderen Ausländer gewährt werden. Einer ausländischen Gemeinschaft können aus besonderen Gründen die in Kapitel 10 beschriebenen konsularischen Leistungen gewährt werden.

[§ 3

Amtshilfe

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und die Vertretungen gewähren auf Anfrage einem finnischen Beamten Amtshilfe, wenn darüber getrennt bestimmt ist oder die Gewährung von Amtshilfe anderweitig für begründet gehalten werden kann.] (Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 204/2000.)

§ 4

Allgemeine Beobachtung von Interessen und Rechten

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und die Vertretungen beobachten im Allgemeinen die Verwirklichung der Interessen und Rechte der in § 2 Absatz 1 beschriebenen Personen und Gemeinschaften im Ausland, unter Berücksichtigung der international anerkannten Menschenrechte und anderen internationalen Verpflichtungen.

§ 5

Allgemeine Beratung

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und die Vertretungen gewähren den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Personen und Gemeinschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten allgemeine Beratung bezüglich der besonderen Verhältnisse in dem Tätigkeitskreis der Vertretung sowie in Angelegenheiten, die in Zusammenhang stehen mit der Wahrnehmung von behördlichen Angelegenheiten des anderen Staates, die die Interessen und Rechte betreffen.

§ 6

Allgemeine Einschränkungen bezüglich der konsularischen Leistungen

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und die Vertretungen haben die konsularischen Leistungen durchzuführen unter Berücksichtigung der Gesetze und Bestimmungen ihres Tätigkeitskreises, des allgemeinen internationalen Rechts sowie der Finnland bindenden internationalen Verträge.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, die Vertretung oder Angehörige deren Personals können nicht als Rechtsbeistand oder Prozessbevollmächtigter des Antragstellers der konsularischen Leistung oder als dessen Berater in Rechtsangelegenheiten tätig werden.

§ 7

Vorrangigkeit der Beratung und Auskunftspflicht des Antragstellers

Vor Vornahme der in diesem Gesetz beschriebenen anderen Maßnahmen ist der Antragsteller der konsularischen Leistung zur Besorgung seiner Angelegenheit zu beraten und anzuleiten.

Die in den Kapiteln 3 bis 10 dieses Gesetzes beschriebenen Maßnahmen können vorgenommen werden, wenn es dem Antragsteller nicht auf andere Weise möglich ist, seine Angelegenheit zu besorgen.

Der Antragsteller hat dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und der Vertretung gegenüber Angaben und Erklärungen zu machen, die zur Gewährung der konsularischen Leistung erforderlich sind und hat auch

anderweitig die Gewährung von Leistung in seiner Angelegenheit zu fördern.

Kapitel 2

Verwaltung

§ 8

Aufgaben des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Die allgemeine Planung, Lenkung und Überwachung sind Angelegenheiten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten berät, leitet und unterstützt die Vertretung im erforderlichen Maße in der Durchführung der einzelnen konsularischen Leistung.

§ 9

Durchführung konsularischer Leistungen in der Vertretung

Konsularische Leistungen durchführende Vertretungen sind die Botschaften, Vertretungen und die Behörden des entsandten Generalkonsuls, Konsuls und Vizekonsuls.

Es ist Aufgabe des Leiters der Vertretung, die Durchführung der konsularischen Leistungen in dem Tätigkeitskreis der Vertretung zu überwachen und deren Gewährung zu verantworten.

Wenn konsularische Leistungen in einem Land notwendig werden, das nicht dem Tätigkeitskreis einer Vertretung angehört, bestimmt das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten über die Durchführung der konsularischen Leistung.

§ 10

Honorarkonsuln

Ein Honorarkonsul kann die konsularischen Leistungen durchführen, die ihm durch seine Stellung bestimmt sind oder zu deren Wahrnehmung ihn das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt hat.

Kapitel 3

Leistungen zugunsten in Notsituation befindlicher Personen

§ 11

In Notsituation befindliche Person

Die in diesem Kapitel geregelte konsularische Leistung kann einer solchen vorübergehend im Ausland in dem Tätigkeitskreis der Vertretung verweilenden Person im Sinne des § 2 Absatz 1 gewährt werden, von der die Vertretung festgestellt hat, dass sie sich in einer Notlage befindet, indem ihr Krankheit, Unfall, Unglück, Straftat widerfahren ist oder infolge eines anderen, hiermit vergleichbaren Grundes.

§ 12

Hilfeleistung zugunsten einer in Notsituation befindlichen Person

Die Vertretung berät und unterstützt nach Bedarf die in Not geratene Person bei der Kontaktaufnahme mit ihren nächsten Angehörigen oder einer anderen Person, zugunsten des Erhalts von Krankenpflege, zur Organisation der Heimführung nach Finnland, zum Erhalt von Rechtsbeistand, bei Anzeige einer Straftat sowie zum Erhalt sonstiger, situationsbedingt unbedingt erforderlicher Hilfsleistung.

Wenn die Notsituation dadurch entstanden ist, dass die Person Opfer rechtswidriger Freiheitsentziehung geworden ist, hat die Vertretung zusätzlich den zuständigen Beamten in dem betreffenden Staat und den zuständigen Beamten in Finnland in Kenntnis zu setzen, nach Bedarf die Informationsvermittlung zwischen den mit der Angelegenheit betrauten Beamten und dem rechtswidrig seiner Freiheit Beraubten zu unterstützen, Hilfe zu leisten bei der notwendigen Kontaktaufnahme zwischen dem Betroffenen und seinen nächsten Angehörigen sowie Beobachtung des behördlichen Verfahrens in dem betreffenden Staat.

§ 13

Vermittlung finanzieller Mittel und finanzielle Hilfe

Die Vertretung kann auf Antrag zuvor auf dem Konto des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten gutgeschriebene Finanzmittel weiterleiten oder finanzielle Hilfe im Rahmen des für diesen Zweck bestimmten Ausgabeposten der in Not geratenen Person gewähren, von der die Vertretung festgestellt hat, dass sie außerstande ist, ohne diese Hilfe über ausreichende Finanzmittel zu verfügen, um die unmittelbare Not zu beseitigen.

Als finanzielle Unterstützung kann die Vertretung gewähren:

- 1) Geringfügige Unterstützung zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr,
- 2) Unterstützung zur Ermöglichung der Heimreise gegen eine Rückzahlungsverpflichtungserklärung, falls eine vorherige Gutschrift nicht möglich ist oder
- 3) Unterstützung zur Ermöglichung der Heimreise oder der unbedingt erforderlichen und vorläufigen Heilbehandlung bei Krankheit, falls eine vorherige Gutschrift nicht möglich ist und die in Not befindliche Person aufgrund der Schwere der Krankheit oder aus einem anderen hiermit vergleichbaren besonderen Grund außerstande ist, eine Rückzahlungsverpflichtungserklärung abzugeben.

Von den möglicherweise durch die Vertretung weitergeleiteten Finanzmitteln wird der Betrag der geringfügigen finanziellen Unterstützung abgezogen oder der möglicherweise abzugebenden Rückzahlungsverpflichtungserklärung hinzugerechnet.

§ 14

Ablehnung finanzieller Unterstützung

Die Vertretung kann die Gewährung finanzieller Unterstützung ablehnen, wenn

- 1) der Antragsteller bei dem Antrag auf Unterstützung wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder andere die Entscheidung beeinflussende falsche Angaben gemacht oder einen solchen Umstand verheimlicht hat, der den Inhalt der Entscheidung hätte beeinflussen können,
- 2) der Antragsteller bereits zuvor die Vertretung zur unbegründeten Gewährung finanzieller Unterstützung veranlaßt hat, indem er wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder andere die Entscheidung beeinflussende falsche Angaben gemacht oder einen solchen

Umstand verheimlicht hat, der den Inhalt der Entscheidung beeinflusst hat,

3) der Antragsteller ihm bereits zuvor gewährte Unterstützung zu einem anderen als dem bei Gewährung vorausgesetzten Zweck verwendet hat oder

4) der Antragsteller ihm zuvor gewährte Unterstützung nicht zurückgezahlt hat.

Kapitel 4

Leistungen in Krisensituationen

§ 15

Persönliche Sicherheit

Im Falle von Großunglücken, Naturkatastrophen, Umweltkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg oder einer anderen Krisensituation oder bei Gefahr einer solchen hilft die Vertretung einer in ihrem Tätigkeitskreis verweilenden Person im Sinne des § 2 Absatz 1 zum Schutze ihrer persönlichen Sicherheit.

§ 16

Evakuierung und Heimführung

Falls der Schutz der persönlichen Sicherheit der betroffenen Person es voraussetzt, kann die Vertretung bei Organisation der Evakuierung aus dem Krisengebiet in das nächste sichere Gebiet oder das Heimatland helfen.

Organisation von Evakuierung und Heimführung wird ausschließlich mit Zustimmung des Betroffenen vorgenommen.

§ 17

Bei Unterstützung zu berücksichtigende Faktoren

Bei Erwägung der zuvor in den §§ 15 und 16 bestimmten Unterstützungsmaßnahmen und deren Umfang sowie bei Umsetzung der Maßnahmen werden die Krisensituation, andere Umstände, die Maßnahmen der anderen nordischen Länder und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die tatsächlichen Möglichkeiten der Vertretung zur Hilfeleistung berücksichtigt.

§ 18

Kontaktaufnahme und Weiterleitung von Information

Die Vertretung hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Krisensituationen oder bei Gefährdung durch eine solche bei der notwendigen Kontaktaufnahme zwischen dem Betroffenen und seinem nächsten Angehörigen in seinem Heimatland.

Die Vertretung leitet Angaben über in dem Krisengebiet befindliche Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten weiter und berichtet über die Entwicklung der Krisensituation.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und die Vertretung können nach ihrem Ermessen über Umstände informieren, die das Reisen in ein bestimmtes Gebiet, den Aufenthalt in diesem Gebiet oder das Verlassen dieses Gebietes betreffen.

Kapitel 5

Leistungen an Personen unter Freiheitsentzug und an Angeklagte

§ 19

Unmittelbare Hilfeleistung an eine Person unter Freiheitsentzug

Sofern eine in dem Tätigkeitskreis der Vertretung unter dem Verdacht eine Straftat begangen zu haben verhaftete, inhaftierte oder auf andere Weise ihrer Freiheit verlustig gegangene oder eine Freiheitsstrafe ableistende Person im Sinne des § 2 Absatz 1 (Person unter Freiheitsentzug) darum ersucht, hat die Vertretung unverzüglich Kontakt mit ihr aufzunehmen.

Auf Ersuchen der Person unter Freiheitsentzug wird die Nachricht vom Freiheitsentzug an den nächsten Angehörigen oder eine andere genannte Person weitergeleitet, sie wird im Rahmen der Möglichkeiten besucht und ihr wird nach Bedarf geholfen, einen Rechtsbeistand und andere der örtlichen Gesetzgebung entsprechende Rechtshilfe sowie einen Dolmetscher zu bekommen.

§ 20

Hilfeleistung während des Freiheitsentzugs

Während des Freiheitsentzugs unterhält die Vertretung nach Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten Kontakt mit der Person unter Freiheitsentzug.

Die Vertretung beobachtet die Behandlung, die der Person unter Freiheitsentzug zukommt und den Verlauf des behördlichen Verfahrens in dem anderen Staat.

Die Vertretung kann nach ihrem Ermessen der Person unter Freiheitsentzug auf ihr Ersuchen hin bei Beantragung einer Begnadigung oder frühzeitigen Entlassung oder bei Beantragung des Aufschubs der Vollziehung der Freiheitsstrafe helfen.

§ 21

Weiterleitung finanzieller Mittel an eine Person unter Freiheitsentzug

Zur Bezahlung von Strafgeldern, die als Bedingung einer Entlassung bestimmt sind oder zur Hinterlegung einer Kautions kann die Vertretung auf Antrag zuvor auf dem Konto des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten gutgeschriebene Finanzmittel an die Person unter Freiheitsentzug weiterleiten.

§ 22

Hilfeleistung an angeklagte Personen

Sofern die einer Straftat angeklagte Person nicht ihrer Freiheit verlustig gegangen ist, hilft die Vertretung der angeklagten Person auf ihr Ersuchen hin nach Bedarf, einen Rechtsbeistand und andere der örtlichen Gesetzgebung entsprechende Rechtshilfe sowie einen Dolmetscher zu bekommen und hält nach Bedarf Kontakt zu der angeklagten Person.

Kapitel 6

Leistungen im Todesfall

§ 23

Benachrichtigung vom Todesfall

Wenn die Vertretung davon Kenntnis erlangt, dass eine Person im Sinne des § 2 Absatz 1 in ihrem Tätigkeitskreis verstorben ist, setzt die Vertretung das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten hiervon in Kenntnis. Die Nachricht vom Todesfall wird auch an den nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder an eine andere nahestehende Person weitergeleitet, deren Personalien und Aufenthaltsort mit angemessenem Aufwand geklärt werden können.

§ 24

Beisetzung des Verstorbenen, Einäscherung und Heimführung

Die Vertretung kann auf Ersuchen des nächsten Angehörigen Maßnahmen zur Organisation der Beisetzung, Einäscherung oder Heimführung nach Finnland vornehmen.

Sofern sich der nächste Angehörige des Verstorbenen nicht der Beisetzung, Einäscherung oder Rückführung des Verstorbenen nach Finnland annimmt, tritt die Vertretung in Verbindung mit dem örtlichen Beamten zur Beisetzung oder Einäscherung des Verstorbenen nach dem vor Ort herrschenden Brauch.

§ 25

Aufklärung über die Todesursache

Die Vertretung hilft auf Ersuchen des nächsten Angehörigen bei Einholung der Sterbeurkunde des Verstorbenen oder anderweitiger Klärung der Todesursache, soweit Verschaffung von Aufklärung andernfalls nicht möglich ist.

Kapitel 7

Leistungen in Nachlassangelegenheiten

§ 26

Benachrichtigung des Erben von dem Nachlass

Falls die Vertretung durch einen Beamten oder auf andere Weise von einem Nachlass Kenntnis erlangt, auf den eine Person im Sinne des § 2 Absatz 1 einen erbrechtlichen Anspruch

haben könnte, setzt die Vertretung das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten hiervon in Kenntnis. Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt die Nachricht von dem Nachlass an einen in Finnland wohnhaften Erben oder eine andere von der Angelegenheit betroffene Person, deren Personalien und Aufenthaltsort mit angemessenem Aufwand geklärt werden können.

Die Vertretung benachrichtigt allerdings nicht von dem Nachlass, wenn der Nachlass an dem Ort, an dem er belegen ist, von dem Erben oder einer anderen dazu berechtigten Person in Gewahrsam genommen wurde oder der Erbe oder die andere dazu berechnigte Person es unternommen hat, sich des Nachlasses anzunehmen.

§ 27

Mit Nachlassangelegenheiten zusammenhängende andere Aufgaben

Wenn eine in Finnland wohnhafte Person im Sinne des § 2 Absatz 1 offensichtlich einen erbrechtlichen Anspruch auf einen im Ausland befindlichen Nachlass hat, kann die Vertretung auf Ersuchen des Betroffenen bei den Beamten ihres Tätigkeitskreises Erkundungen darüber einholen, ob sich der Nachlass in dem Tätigkeitskreis der Vertretung befindet und wer sich der Nachlasspflege angenommen hat.

Im Bedarfsfall hilft die Vertretung bei der Suche eines Nachlassverwalters zur Pflege des in dem Tätigkeitskreis der Vertretung befindlichen Nachlasses.

Kapitel 8

Leistungen bezüglich Erkundungen über private Personen

§ 28

Verschollen vermutete und eines vermeintlichen Verbrechens zum Opfer gefallene Personen

Aufgrund begründeter Anhaltspunkte kann die Vertretung Erkundungen über Aufenthaltsumstände und Aufenthaltsort einer solchen vorübergehend im Ausland verweilenden Person im Sinne des § 2 Absatz 1 anstellen, die der Erziehungsberechtigte oder

ihr nächster Angehöriger im Tätigkeitskreis der Vertretung verschollen oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen zu sein vermutet. Die Vertretung stellt Erkundungen an auf Ersuchen des Erziehungsberechnigten oder nächsten Angehörigen und vorrangig unter Vermittlung der Behörden ihres Tätigkeitskreises.

Die Vertretung kann dem Ersuchenden die Ergebnisse ihrer über eine volljährige Person eingeholten Erkundungen nur mit Zustimmung der betroffenen Person angeben. In Ermangelung der Zustimmung kann die Vertretung die Ergebnisse ihrer eingeholten Erkundungen dann angeben, wenn es äußerst wahrscheinlich ist, dass die betroffene Person zugestimmt hätte.

§ 29

Erkundungen über die Verhältnisse eines Kindes

Die Vertretung kann Erkundungen über Aufenthaltsumstände und Aufenthaltsort eines solchen vorübergehend im Ausland verweilenden Kindes im Sinne des § 2 Absatz 1 auf Ersuchen seines Erziehungsberechnigten anstellen, wenn begründet vermutet werden kann, dass die Aufenthaltsumstände des Kindes seine Gesundheit gefährden oder zu gefährden drohen. Die Vertretung stellt Erkundungen vorrangig unter Vermittlung der Behörden ihres Tätigkeitskreises an.

§ 30

Beschaffen von Dokumenten oder Adressangaben bezüglich einer Person

Die Vertretung kann nach Eingang eines an sie oder das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gerichteten schriftlichen Antrags in ihrem Tätigkeitskreis amtliche Bescheinigungen oder andere eine Person betreffende Dokumente sowie Adressangaben beschaffen, wenn die Beschaffung des Dokumentes oder der Adressangaben zur Wahrnehmung der Interessen, Rechte oder Pflichten der beantragenden Person oder Gemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 1 begründet ist.

Kapitel 9

Leistungen zur Heimführung eines Kindes

§ 31

Voraussetzungen für Maßnahmen zur Heimführung eines Kindes

Die Vertretung leistet Hilfe bei der Heimführung eines Kindes nach Finnland, wenn das Verbringen des Kindes aus Finnland in einen fremden Staat oder die Unterlassung der Rückführung des Kindes aus einem fremden Staat nach Finnland aufgrund des zur Regelung der Fürsorge für Kinder und der Befugnisse zum persönlichen Verkehr erlassenen Gesetzes (361/1983) unzulässig ist und die Wahrnehmung der die Rückführung des Kindes betreffenden Angelegenheit nicht aufgrund von Gesetz, Verordnung oder eines Finnland verpflichtenden internationalen Vertrags in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt.

Wenn ein in dem Tätigkeitskreis der Vertretung dauerhaft wohnhaftes Kind im Alter von weniger als sechzehn Jahren in den Tätigkeitskreis einer anderen Vertretung gebracht oder es unterlassen wurde, das Kind von dort zurückzuführen, hilft die Vertretung bei Rückführung des Kindes,

1) wenn das Kind oder der um dessen Rückführung ersuchende Erziehungsberechtigte finnischer Staatsbürger ist,

2) wenn das Verbringen des Kindes oder das Unterlassen seiner Rückführung in dem Rechtssystem des Staates für unzulässig erachtet wird, aus dem das Kind verbracht wurde oder in den es unterlassen wird, das Kind zurückzuführen und

3) wenn die Wahrnehmung der die Rückführung des Kindes betreffenden Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt.

§ 32

Maßnahmen zur Rückführung eines Kindes

Bei Vorliegen der in § 31 festgelegten Voraussetzungen kann die Vertretung zur Rückführung des Kindes nach Bedarf die in Absatz 2 bis 5 geregelten Maßnahmen unternehmen.

Die Vertretung strebt die Förderung einer freiwilligen Rückführung des Kindes und eine

einvernehmliche Lösung zur Rückführung des Kindes an.

Die Vertretung leistet Hilfe aufgrund eines Ersuchens des Erziehungsberechtigten des Kindes oder einer anderen zur Fürsorge berechtigten Person vorrangig durch Stellung eines Amtshilfeersuchens bei der zuständigen Behörde in ihrem Tätigkeitskreis,

1) zur Klärung des Aufenthaltsortes des Kindes und seiner Aufenthaltsumstände sowie zur Rückführung des Kindes,

2) zum Erhalt eines der örtlichen Gesetzgebung entsprechenden Rechtsbeistands und anderer Rechtshilfe für die um die Rückführung des Kindes ersuchende Person sowie

3) zur allgemeinen Aufklärung über die relevante Gesetzgebung des betreffenden Staates.

Die Vertretung hilft beim Kontakt der Beteiligten untereinander und vermittelt die Rückführung des Kindes betreffende Angaben und Dokumente an die Behörden und die um die Rückführung des Kindes ersuchende Person.

Die Vertretung hilft bei Organisation der Heimführung des Kindes.

Kapitel 10

Notarielle Leistungen

§ 33

Öffentlicher Notar in der Vertretung

Die im folgenden § 34 geregelten Aufgaben kann im Tätigkeitskreis der Vertretung der in der Vertretung Dienst leistende Attaché oder verwaltungstechnische Attaché sowie ein Beamter eines höheren Dienstgrades sowie ein anderer in der Vertretung bediensteter, vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten aus besonderen Gründen hierzu ermächtigter finnischer Staatsbürger wahrnehmen.

Auf Beschluss des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten können die Rechte der in Absatz 1 beschriebenen Person, bestimmte Aufgaben nach § 34 wahrzunehmen, beschränkt werden.

Ein Honorarkonsul kann in seinem Tätigkeitskreis die Wahrnehmung derjenigen in § 34 beschriebenen Aufgaben übernehmen, zu

deren Wahrnehmung ihn das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt hat.

§ 34

Aufgaben des öffentlichen Notars in der Vertretung

Aufgaben, die durch das zum öffentlichen Notarwesen erlassene Gesetz (287/1960) betroffen sind und die in der Vertretung auf ein Ersuchen einer Person im Sinne des

§ 2 Absatz 1 durchgeführt werden können, sind:

- 1) Beglaubigung einer Unterschrift,
- 2) Beglaubigung einer Kopie von einer Urkunde sowie
- 3) Beurkundung des Inhalts eines vorgelegten Vertrags.

Weiterhin kann durch die Vertretung auf Ersuchen einer Person oder Gemeinschaft

1) aufgrund von Sachverhaltsdarlegung ein Lebensbeweis beurkundet werden oder eine Sachverhaltsbeurkundung erfolgen,

2) die Unterschrift eines Beamten in dem Tätigkeitskreis der Vertretung in einem von ihm ausgestellten Dokument oder einer entsprechenden Urkunde und seine dienstliche Stellung beglaubigt werden, wenn die Vertretung über ein entsprechendes Unterschriftsmuster, Angaben über seine dienstliche Stellung und über ein Stempelmuster verfügt, soweit nicht ein Finnland verpflichtender internationaler Vertrag dem entgegensteht,

3) aus begründetem Anlass beglaubigt werden, dass aufgrund von § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Notar des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Unterzeichnende der ausgestellten Urkunde die in dem Dokument genannten Befugnisse hat und dass er rechtlich dazu ermächtigt ist, eine solche Urkunde auszustellen sowie

4) die Ausführung aller Tätigkeiten erfolgen, die im Ausland der Vertretung oder einem Beamten der Vertretung aufgrund von Gesetz, Verordnung oder eines Finnland verpflichtenden internationalen Vertrags zukommen.

§ 35

Recht zur Verweigerung einer Maßnahme

Es besteht das Recht, die zuvor in § 34 genannten Maßnahmen zu verweigern, wenn

der Inhalt des Dokuments oder anderer Unterlagen nicht dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten oder der Vertretung bekannten Tatsachen entspricht oder wenn begründeter Anlaß besteht anzunehmen, dass das Dokument, die Unterschrift des Beamten oder eine behördliche Urkunde gefälscht ist oder die Urkunde zum Zwecke des rechtswidrigen Gebrauchs ausgestellt wurde.

Kapitel 11

Verwaltung personenbezogener Angaben in Krisensituationen

§ 36

Unterhaltung eines Registers und Verwendungszweck

Die Vertretung kann ein Personenregister unterhalten, wenn dies zur Wahrnehmung der in Kapitel 4 bestimmten, die persönliche Sicherheit betreffenden Aufgaben notwendig ist. Die Vertretung bestimmt über das Anlegen des Registers.

Auf das Personenregister der Vertretung werden die den Schutz der persönlichen Angaben betreffenden gesetzlichen Regelungen angewendet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 37

Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Angaben

Die Vertretung ist berechtigt, zur Wahrnehmung der in Kapitel 4 bestimmten Aufgaben erforderliche Angaben zu verarbeiten sowie trotz der Geheimhaltungsregeln zur Ausführung der Aufgaben erforderliche Angaben von anderen Behörden, Gemeinschaften oder Personen einzuholen.

Zur Verarbeitung der Angaben ist die Zustimmung der registrierten Person einzuholen, soweit dies nicht unmöglich ist oder einen unangemessen großen Aufwand bedeuten würde.

Der registrierten Person steht das Recht zu, die Verarbeitung sie betreffender Angaben zu untersagen.

Sobald das Personenregister nicht mehr zur Wahrnehmung der in Kapitel 4 bestimmten, die

persönliche Sicherheit betreffenden Aufgaben erforderlich ist, ist es zu vernichten, sofern die in ihm registrierten Angaben nicht gesondert zur Speicherung oder Archivierung gemäß den Regeln bezüglich der Archivierung von Dokumenten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt sind. Eine Überprüfung der Grundlage und Erforderlichkeit der Verarbeitung hat in wenigstens fünfjährigen Abständen zu erfolgen.

§ 38

Weitergabe von Angaben an fremde Staaten

Die Vertretung kann mit Zustimmung der registrierten Person Angaben aus dem Personenregister an Behörden des fremden Staates weitergeben, oder wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der registrierten Person notwendig ist.

Kapitel 12

Sonstige Vorschriften

§ 39

Für konsularische Dienste zu erhebende Gebühren und andere Kosten

Über die für konsularische Dienste zu erhebenden Gebühren befindet das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Wenn im Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, kommt die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten nicht für die durch die Wahrnehmung einer Angelegenheit verursachten Kosten auf, die zum Beispiel durch Krankenpflege, Evakuierung, Heimführung, Bestattung eines Verstorbenen, dessen Einäscherung oder Heimführung, Gerichtsverfahren, Entlohnung eines Rechtsbeistandes oder eines juristischen Beraters, Dolmetschen oder durch die Beschaffung der zur Wahrnehmung einer Angelegenheit erforderlichen Dokumente und deren Übersetzungen entstehen.

§ 40

Meldepflicht der Vertretung

Die Vertretung hat dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten die Einleitung eines Verfahrens im Sinne der Kapitel 3 bis 9 in ihrem Tätigkeitskreis anzuzeigen, wenn die Natur der Sache dies erfordert. Wenn aufgrund der Dringlichkeit der Sache ein unverzügliches Anzeigen nicht möglich ist, hat die Sache sofort angezeigt zu werden, wenn nach der Durchführung der wegen der Sache notwendigen und dringenden Maßnahmen die Möglichkeit besteht.

§ 41

Erhalt und Weitergabe von Angaben

Zusätzlich zu dem in § 37 und § 38 über Erhalt und Weitergabe von Informationen Bestimmten hat die Vertretung, unbeachtlich der Bestimmungen über Geheimhaltung das Recht, Angaben von einer anderen Behörde, Gemeinschaft oder Person zu empfangen und zur Gewährung der durch dieses Gesetz betroffenen konsularischen Leistungen an Behörden des finnischen oder eines fremden Staates weiterzuleiten, wenn dies für das Leben des Betroffenen, seine Gesundheit oder sein körperliches oder geistiges Wohlergehen notwendig ist.

§ 42

Rückforderung

Die in diesem Gesetz betroffenen Hilfen und Gebühren, deren Entrichtung unterlassen wurde, werden ohne selbständiges Urteil oder selbständigen Beschluss entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Beitreibung von Steuern und Gebühren durch Zwangsvollstreckung (367/1961) beigetrieben. Die Beitreibung einer aus staatlichen Mitteln geleisteten Hilfezahlung kann aber unterlassen werden, wenn die Person, gegen die zu vollstrecken wäre, mittellos ist oder für Unterlassung der Beitreibung ein anderer besonderer Grund besteht.

§ 43

Rechtsmittel

Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten oder der Vertretung, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen wurde, kann

entsprechend den Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes zur Anwendung der Verwaltungsgesetzgebung (586/1996) eingelegt werden.

§ 44

Genauere Vorschriften

Konkrete Vorschriften über Ausführung dieses Gesetzes ergehen bei Bedarf durch Verordnung.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

§ 46

Übergangsbestimmung

Wenn eine Nachlassangelegenheit in der Vertretung oder im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden ist, kann die Vertretung oder das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten den Erben durch Beschaffung der für die Ermittlung des Nachlasses notwendigen Dokumente und bei Abrechnung des Nachlassvermögens an die Erben helfen.

HE 283/1998; UaVM 24/1998; EV 293/1998

Helsinki, den 22. April 1999

Präsident der Republik

MARTTI AHTISAARI